



## Interessantes zur bAV.

### Verpflichtender Arbeitgeberzuschuss.

Zum 01.01.2022 gilt der verpflichtende Arbeitgeberzuschuss auch für bestehende Entgeltumwandlungen. Häufig stellt sich die Frage, ob ein Arbeitgeber einen bislang bestehenden freiwilligen Zuschuss auf den verpflichtenden Zuschuss anrechnen kann. Enthält die Entgeltumwählungsvereinbarung einen sogenannten Anrechnungsvorbehalt, ist das unproblematisch. In der betrieblichen Praxis kommt dies jedoch selten vor.

Daher kommt es meist darauf an, ob sich aus den Gesamtumständen erkennen lässt, dass

- der Arbeitgeber einen Anreiz für eine Entgeltumwandlung schaffen wollte,
- dafür die ersparten Sozialversicherungsbeiträge verwendet und
- die Zuschüsse in eine Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds fließen.

Aufgrund der bis zum 31.12.2017 fehlenden Verpflichtung, ersparte Sozialversicherungsbeiträge weiterzugeben, sollte man keine überzogenen Ansprüche an die Erkennbarkeit des Willens, ersparte Sozialversicherungsbeiträge weiter zu geben, stellen. Denn dies würde diejenigen Arbeitgeber benachteiligt, die bereits ohne gesetzliche Verpflichtung etwas für die Verbreitung der bAV getan haben.

Zu beachten ist jedoch, dass der verpflichtende Arbeitgeberzuschuss sofort gesetzlich unverfallbar ist. Will man also einen freiwilligen Zuschuss anrechnen, darf dieser nicht der gesetzlichen Unverfallbarkeit für arbeitgeberfinanzierte Leistungen unterliegen, sondern muss „vertraglich unverfallbar“ zugesagt sein. Das bedeutet, sowohl arbeitsrechtlich als auch versicherungsvertraglich besteht ggf. Anpassungsbedarf.

#### Praxistipp

##### So können Ihre Mandanten eine Anrechnung erreichen

Ergibt sich aus den Gesamtumständen, dass Arbeitgeber die ersparten Sozialversicherungsbeiträge weitergeben wollten und fließt der freiwillig Arbeitgeberzuschuss in eine Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds, muss zusätzlich sichergestellt sein, dass die Zuschüsse heute schon vertraglich unverfallbar sind. Arbeitsrechtlich kann dies z.B. in einer Versorgungsordnung geregelt werden und versicherungsvertraglich ist ein unwiderrufliches Bezugsrecht auch für diese Teile einzuräumen.